

Satzung

der Hegegemeinschaft „Mirower Heide“

Auf Grundlage des § 10a Bundesjagdgesetz sowie § 10 Landesjagdgesetz M-V vom 22. März 2000 in der aktuellen Fassung gibt sich die Hegegemeinschaft „Mirower Heide“ folgende Satzung:

§ 1

Name, Grenzen und Größen

- (1) Innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Grenzen bilden die Jagdbezirke der Jagd ausübungsberechtigten, soweit diese der Hegegemeinschaft beitreten, eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss zur Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Schwarzwild.
- (2) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Mirower Heide“. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden. An die Stelle des Wohnortes tritt der Dienst- oder Arbeitsort, wenn der Vorsitzende aufgrund seiner Dienst- oder beruflichen Funktion den Vorsitz wahrnimmt.
- (3) Die zur Hegegemeinschaft „Mirower Heide“ gehörenden Jagdbezirke und ihre Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt.

§ 2

Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft „Mirower Heide“ bezweckt die flächendeckende Hege und Bejagung der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild entsprechend den jeweils gültigen Wildbewirtschaftungsrichtlinien nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.

Grundlage für die Bewirtschaftung der Schalenwildbestände bildet die jeweils aktuelle Wildbewirtschaftungsrichtlinie.

Das Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes in der Hegegemeinschaft ist es, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere deren Anspruch auf Schutz gegen Wildschäden, einen gesunden leistungsfähigen Wildbestand in angemessener Zahl und ausgeglichener Altersgliederung mit einem natürlichen Anteil starken und reifen Wildes zu schaffen bzw. zu erhalten, sowie dessen Lebensgrundlage zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Aufgaben der Hegegemeinschaft

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung eines Gesamtabschussplanes für die Hegegemeinschaft
2. Anpassung der Wilddichte an ihren Lebensraum, unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse
3. Abstimmung von Hegemaßnahmen
4. Unterstützung der Jagdbehörde bei der Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemeinen anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit

5. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes
6. Empfehlungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und der sonstigen Lebensbedingungen des Wildes im Bereich der Hegegemeinschaft
7. Zusammenarbeit mit den benachbarten Hegegemeinschaften
8. Abschusskontrolle ggf. mit körperlichem Nachweis
9. Darstellung der Abschussergebnisse ggf. mit Trophäenschau
10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger, speziell über Ergebnisse der Schalenwildbewirtschaftung, des Naturschutzes, der Landeskultur und Landschaftspflege

§ 4

Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder) sind die gemäß Jagdrecht Jagdausübungsberechtigten:
 - a) Die Pächter der angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke (bei Nichtverpachtung ist die Jagdgenossenschaft Mitglied)
 - b) Die Inhaber bzw. Pächter der angeschlossenen Eigenjagdbezirke (als Inhaber der in Eigenregie genutzten Eigenjagdbezirke des Bundes, des Landes, der Landesforstanstalt M-V gelten die Leiter der Forstämter bzw. des Nationalparkamtes)

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können beratende Mitglieder (außerordentliche Mitglieder), die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige die Wildhege berührende Interessen vertreten, auf Antrag in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Beratende Mitglieder können insbesondere sein:

- die Jagdvorsteher von Jagdgenossenschaften und Eigentümer von Eigenjagdbezirken, die verpachtet sind,
- bestätigte Jagdaufseher der angeschlossenen Jagdbezirke,
- je ein Vertreter der zuständigen Naturschutzbehörde,
- Revierleiter und angestellte Jäger der Bundes- oder der Landesforst- oder der Nationalparkverwaltung,
- der Kreisjägermeister des Landkreises,
- Vertreter der zuständigen Jagdbehörde,
- alle im Bereich der Hegegemeinschaft ständig Jagende

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Verlust der Eigenschaft gemäß Absatz 1
 - b) durch schriftliche Kündigung, die durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Sie kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Hegegemeinschaft zu machen,
 - c) die Niederschrift über die Sitzungen der Vereinsorgane, sowie Mitgliederverzeichnis und die Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,
 - b) die Satzung der Hegegemeinschaft und Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft zu beachten, umzusetzen bzw. zu befolgen,
 - c) gemäß Beschlusslage der Hegegemeinschaft mit seinen Trophäen und denen der Jagdgäste an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen,
 - d) alle Verpflichtungen fristgemäß zu erfüllen,
 - e) an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wildzählungen teilzunehmen.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:
1. Mitgliederversammlung
 2. den Vorstand
- (2) Weiterhin kann nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer gewählt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen
 3. Beschluss über die Hege- und Bejagungsrichtlinien im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinien des Landes
 4. Beratung und Beschluss zur Gesamtabschussplanung der Hegegemeinschaft und zur Regelung der Aufteilung auf die Jagdbezirke gemäß den jagdrechtlichen Regelungen
 5. Beschluss über die Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten (siehe § 12)
 6. Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§ 14)
 7. Benennung von 2 Kassenprüfern auf 5 Jahre
 8. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der zuständigen Jagdbehörde

9. Beschlüsse zur Durchführung des körperlichen Nachweises, von Trophäenschauen und von Wildzählungen
10. Beschluss zu Anträgen, insbesondere von Mitgliedern
11. Beschluss zur Aufnahme von beratenden Mitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern

§ 7

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder nach schriftlicher Beantragung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der innerhalb der Grenzen der Hegegemeinschaft liegenden Verwaltungsämter und auf der Internet-Seite der Hegegemeinschaft einzuberufen. Zusätzlich sind Mitglieder, die dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, unter Wahrung der o. g. Frist per E-Mail einzuladen.
Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die folgende Angaben enthalten sollte:
 1. Ort und Tag der Versammlung
 2. Tagesordnung
 3. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Die Beschlüsse unter Angabe der AbstimmungsverhältnisseDie Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Personenstimme, sofern sich aus Absatz 4 nichts Anderes ergibt.
- (2) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - zur Wahl des Vorstandes,
 - zum Abschussplan der Hegegemeinschaft,
 - zur Ausfüllung des Rahmens der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 - zu Satzungsänderungen,
 - zur Beschlussfassung über den körperlichen Streckennachweis

ist neben der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Jagdfläche erforderlich (doppelte Mehrheit).

- (3) Ein Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei müssen mindestens die Hälfte der jagdausübungsberechtigten Mitglieder, die mindestens über die Hälfte der Jagdfläche verfügen, anwesend sein.
Ansonsten wird die Hegegemeinschaft aufgelöst, wenn 3 Jahre keine beschlussfähige Versammlung zustande gekommen ist.
- (4) Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Pächtergemeinschaften werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten mit einer Personenstimme vertreten, der die Pächtergemeinschaft mit der gesamten Jagdfläche der Pächtergemeinschaft vertritt. Der Bevollmächtigte ist durch die Pächtergemeinschaft dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Anträge von Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, müssen mindestens 10 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Die in Eigenregie genutzten Eigenjagdbezirke des Bundes, des Landes und der Landesforstanstalt M-V werden mit jeweils einer Personenstimme und der jeweiligen Fläche angerechnet.
- (8) Beschlüsse können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag schriftlich oder per E-Mail zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich oder per E-Mail zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche bzw. E-Mail-Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 9

Beschlussfassung zum Abschlussplan der Hegegemeinschaft

Der Abschlussplan der Hegegemeinschaft wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gemäß § 8 Abs. 2 vorliegender Satzung aufgestellt.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Obmann für die Wildarten Rotwild, Damwild und Schwarzwild
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Die Aufgaben des Schriftführers und des Obmannes für die Wildarten Rotwild, Damwild und Schwarzwild sind dann vom Vorstand auf die genannten Vorstandsmitglieder zu verteilen.

- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen, die beratende Funktion haben.
- (4) Wird gemäß § 5 Abs. 2 ein Geschäftsführer gewählt, ist dieser beratendes Mitglied im Vorstand.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Er ist ehrenamtlich.

Fällt während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung dessen Vorstandsfunktion durch Wahl neu zu besetzen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied der Hegegemeinschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Das mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben beauftragte Mitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Personenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann im Vorstand nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (8) Zur Anfertigung der Niederschrift gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Dem Vorstand obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht dieser Satzung oder dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.

Er hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses nach § 1 Abs. 3, aus dem die Mitglieder, ihre Kontaktdaten, die Art der Ausübung der Jagd, sowie die Größe ihrer Jagdfläche zu ersehen sind
3. Beschlussvorschlag über die Aufnahme von beratenden Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
4. Beschluss über die schriftliche Abstimmung nach § 8 Abs. 8
5. Koordinierung eines Abschussplanvorschlages gemäß § 9 für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Vorlage des beschlossenen Abschussplanes bei der Jagdbehörde
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben; Auflösung

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 ein Unkostenbeitrag pro ha Jagdfläche erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihres Zwecks gemäß § 2 auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden auf Beschluss gewährt. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden oder sonst auf die stimmberechtigten Mitglieder zu verteilen.
- (5) Sofern Umlagen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hegegemeinschaft erhoben werden, hat der Schatzmeister des Vorstandes deren Verwendung der Mitgliederversammlung darzustellen.

§ 13

Körperlicher Nachweis des Abschusses

Im Rahmen der Regelungen durch die Jagdbehörde kann der körperliche Nachweis des Abschusses durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Näheres wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 14

Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu entsprechend der Disziplinarvorschrift des Landesjagdverbandes. Eine Doppelbestrafung von Mitgliedern für ein und dieselbe Pflichtverletzung darf nicht erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 15

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für den Fall, dass Umlagen erhoben wurden.

§ 16
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die jeweils zuständige Jagdbehörde.
- (2) Die Hegegemeinschaft zeigt der zuständigen Jagdbehörde die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 Abs. 2 und die Durchführung von Trophäenschauen an. Sie verwendet hierfür die entsprechenden Auszüge aus der jeweiligen Niederschrift.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2024 in Kraft.

Mirow, den 22.04.2024



Wolfram Lindenkreuz
Vorsitzender der Hegegemeinschaft „Mirower Heide“